

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 113/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kordka B [REDACTED],
C [REDACTED], [REDACTED], rue de P [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 9. Juni 1967 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Hübstenberg, Wilden, Dr. Loewenheims,
Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 30. November 1966 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des
Revisionsverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schade-
dens an Körper und Gesundheit geltend. Das Berufungsge-
richt hat es dahin stehen lassen, ob die allgemeinen An-
spruchsvoraussetzungen der §§ 160 ff. BGB, auf die der
Kläger seine Ansprüche allein stützen kann, vorliegen. Es
hat den Anspruch deshalb als unbegründet angesehen, weil
nach den vertrauensärztlichen Gutachten und dem Ergebnis
der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden könne, daß
der Kläger in Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung
in seiner Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. oder mehr gemindert
worden sei oder jetzt gemindert sei. Es bestehe zwar auf

146

- 3 -

internistischen Gebiet die Möglichkeit einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 10 v. H., eine zur Anerkennung ausreichende Wahrscheinlichkeit sei aber von den Sachverständigen nicht bestätigt worden, deshalb könne sie auch der Senat nicht als hinreichend wahrscheinlich erachten. Auf psychiatrischem Fachgebiet könne eine Schadensfolge nicht ausgeschlossen werden, jedoch erreiche diese Schädigung bei weitem nicht die zur Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente erforderliche Erwerbsminderung von 25 %. Dieser Ausmaß werde auch dann nicht erreicht, wenn man zugunsten des Klägers unterstelle, daß eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung sowohl auf internistischem als auch auf psychiatrischem Fachgebiet hinreichend wahrscheinlich sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil das Urteil auf der Würdigung von Tatfragen beruhe und auch im Übrigen keiner der Fälle des § 219 Abs. 2 BGB vorliege. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 BGB zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Das Urteil beruht auf der Erwägung, daß auf internistischem Gebiet ein Kausalsammenhang zwischen Verfolgung und Schädigung nicht wahrscheinlich sei und daß die Schädigung auf psychiatrischem Gebiet, wo eine adäquate Schadensfolge nicht ausgeschlossen werden könne, bei weitem nicht die zur Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente erforderliche Erwerbsminderung von 25 v. H. erreiche. Diese Erwägungen liegen auf tatsächlichen Gebiet. Angriffe gegen die tatsächliche Würdigung können daher nicht dazu dienen, die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu rechtfertigen. Eine



Rechtsfrage, ausser eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, steht insoweit nicht offen. Der Kläger kann insbesondere nicht mit Erfolg rügen, daß der Sachverständige Dr. Czechanek zu dem Ergebnis seiner Untersuchung nur aufgrund des Aktienstudiums gekommen sei. Ob das Berufungsgericht ungeachtet der vorliegenden Gutachten noch ein Oberrgutachten einkolen will, liegt, wie der erkennende Senat betont hat, allein in seinem pflichtgemässen tatrichterlichen Ermessen. Zu den Gründen der sofortigen Beschwerde ist im Übrigen zu bemerken, daß ein Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Schädigung auf internistischem Gebiet nur als möglich angesehen worden ist. Eine Anspruchsberichtigung setzt jedoch nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes voraus, daß der Kausalzusammenhang wahrscheinlich ist. Infolgedessen muß die nur als möglich angesehene Schädigung auf internistischem Gebiet bei der Prüfung der Frage, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. vorliegt oder nicht, ausser Betracht bleiben.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht ersichtlich ist, ist das Rechtsmittel des Klägers mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Mittenberg

Milden